



# **Statuten der Modellfluggruppe Reichenburg (MFGR)**



## **I Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Reichenburg (hernach MFGR genannt) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff. ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort seines jeweiligen Obmannes.

Die MFGR ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes Nordostschweiz (RMV-NOS) und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MFGR gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als Aktivmitglieder des AeCS.

Die MFGR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **II Vereinszweck**

- 2.1 Die MFGR bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näherzubringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MFGR fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, dem RMV-NOS und dem SMV.

## **III Mitglieder**

- 3.1 Mitglied der MFGR kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen, Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MFGR, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Im Gegensatz zu den Aktivmitgliedern haben Passivmitglieder kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MFGR nicht automatisch Mitglieder des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedsarten erschöpft sich hierin.

Die Aktivmitglieder teilen sich auf in:

- Senioren;
- Junioren (bis zum Vollenden des 18. Lebensjahres);
- Filii (bis zum Vollenden des 12. Lebensjahres).

Filius kann nur sein, wer ein Nachkomme (jeden Grades) eines Aktivmitgliedes ist. Im Gegensatz zu den übrigen Aktivmitgliedern haben Filii kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MFGR weder Mitglieder des RMV-NOS, des SMV noch des AeCS. Filii bzw. deren gesetzliche Vertreter haben gegenüber dem Vorstand den Nachweis zu erbringen, dass sie ausreichend versichert sind.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Status des Gastmitgliedes geschaffen werden. Mit dem Beschluss ist auch die Rechtstellung dieser Mitgliederkategorie zu definieren.

Durch seinen Beitritt zur MFGR verpflichtet sich das Mitglied, kameradschaftlich im Verein mitzuwirken, die vom Verein bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MFGR verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

- 3.2 Gesuche um Mitgliedschaft in der MFGR sind an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich an einer Versammlung vorzustellen, und entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums (Probe-

zeit von mindestens einem Jahr) kein Stimmrecht, stehen im übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten.

Um eine Überbelegung des von ihr betriebenen Modellfluggeländes zu vermeiden, kann die MFGR die Neuaufnahme von Mitgliedern durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Wohnsitzvoraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MFGR bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen «Vereinsnotstand» zu vermeiden. Der Vorstand setzt sich deshalb in Grenzfällen, wie namentlich in Fällen von Überschneidungen der geographischen Aufnahmevoraussetzungen mit jenen benachbarter Gruppen, mit diesen in Verbindung, im Bemühen, einem beitragswilligen Modellflieger eine Vereinszugehörigkeit zu ermöglichen. Kommt auf diese Weise keine befriedigende Lösung zustande, ist die MFGR bereit, einem auf Antrag des Beitrittskandidaten ergangenen Entscheid des Vorstandes des RMV-NOS Folge zu leisten.

- 3.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 30. November eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.
- 3.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Vereinsjahres (bzw. 30. November) nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.5 Mitglieder, die die Interessen der MFGR schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss kurz schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

## IV Organisation

4. Die Organe der MFGR sind:
- die Generalversammlung der Mitglieder;
  - der Vorstand;
  - die Rechnungsrevisoren.

### 4.1 Die Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich statt, in der Regel am letzten Samstag im November. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. – Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen.

Der RMV-NOS erhält von den Einladungen zu Generalversammlungen rechtzeitig Kopie. – Ebenso erhält sie eine Kopie des Jahresberichtes.

- 4.1.2 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr), soweit hierin nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MFGR oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

- 4.1.3 Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Vize-Obmann geleitet.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung erforderlichenfalls zwei oder mehr Stimmenzähler.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MFGR.

4.1.4 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl allfälliger Fachreferenten oder -kommissionen;
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Déchargeerteilung an die Mitglieder der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, im Rahmen der statutarischen Maxima;
- Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe der Bussgelder;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als SFr. 500.- oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als SFr. 250.-;
- Beschlussfassung über die Einführung der Gastmitgliedschaft und die Umschreibung der Rechtsstellung solcher Mitglieder;
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse;
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung der MFGR;
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

## 4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann;
- der Vize-Obmann;
- der Aktuar;
- der Kassier;
- der Platzchef.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt.

4.2.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte der MFGR erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als die traktandierten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig oder durch nachträgliche Zustimmung sämtlicher Mitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder sowie des Obmannes oder des Vize-Obmannes erforderlich.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann bzw. der Vize-Obmann durch Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

- 4.2.3 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest und vertritt die MFGR nach aussen;
  - er vollzieht die Vereinsbeschlüsse;
  - er besorgt die täglichen Geschäfte und führt die MFGR im Sinne des Vereinszweckes;
  - er beruft die Generalversammlung ein nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor;
  - er arbeitet die allenfalls erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

### 4.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Kassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

## V Mittel

- 5.1 Die finanziellen Mittel der MFGR bestehen aus:
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - dem nach Aufnahme eines Mitgliedes fällig werdenden einmaligen Eintrittsbeitrag;
  - allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
  - den Reinerträgen von Veranstaltungen;
  - allfällig erhobenen Bussgelder;
  - Zuwendungen Dritter.
- 5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung in Funktion des Budgets auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen Generalversammlung beschlossen werden.
- 5.3 Die Höhe des von Neumitgliedern zu entrichtenden einmaligen Eintrittsbeitrages unterliegt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung von Zeit zu Zeit.
- 5.4 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (ordentliche und a.o. Mitgliederbeiträge) dürfen die folgenden Maxima (ohne Beitrag an den RMV-NOS, den Beitrag an den SMV sowie dem AeCS-Beitrag) nicht übersteigen:
- Junioren: SFr. 100.-
  - Senioren: SFr. 200.-
  - Filii: SFr. 50.-
- Die Eintrittsbeiträge für neue Mitglieder fallen nicht unter die vorstehende Beschränkung, sind aber ebenfalls für Senioren und für Junioren verschieden hoch anzusetzen. Filii haben keinen Eintrittsbeitrag zu entrichten.
- Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung durch den Kassier fällig.
- 5.5 Für die Verbindlichkeiten der MFGR haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 5.6 Für die unentschuldigte Abwesenheit von der ordentlichen Generalversammlung und von durch die beschlussfähige Generalversammlung bestimmten Vereinsanlässen können Bussgelder erhoben werden. Deren Höhe wird durch die beschlussfähige Generalversammlung festgesetzt.

## VI Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr endet mit der Generalversammlung, mit welcher auch die Rechnung abzuschliessen ist.

## VII Modellflugplatz / -gelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatzreglemente bzw. eine Flugordnung. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen.

## VIII Orientierungs-Versammlungen

Die Mitglieder der MFGR treffen sich im Frühling und im Herbst zu einer Versammlung. Diese ist kein Beschlussfassungskörper. Sie dient vielmehr der regelmässigen Orientierung der Mitglieder durch den Vorstand über lokale, regionale und nationale Belange des Modellflugwesens, der Vorstellung von Neubewerbern um die Mitgliedschaft sowie insbesondere dem Gedankenaustausch und der Pflege der Kameradschaft.

## IX Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen an den RMV-NOS über, mit der Auflage, dieses zu verwalten und allfälligen in der Region Nordostschweiz innerhalb von 10 Jahren seit der Vermögensübergabe neu gegründeten Modellfluggruppen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise à fonds perdu zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Vorstand des RMV-NOS anderweitig – nach seinem Ermessen – über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes zu befördern.

## X Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorstehenden, teilrevidierten Statuten sind an der Generalversammlung der MFGR vom 28. November 2009 angenommen und dem Vorstand des Modellflugverbandes Nordostschweiz zur Kenntnis gebracht worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung.

Statutenänderungen sind, solange die MFGR Mitglied des Modellflugverbandes Nordostschweiz ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Reichenburg, 28. November 2009.

Der Obmann:



Hansjürg Mark

Der Aktuar:



Markus Auf der Maur